

Ihre Sozialhilfeangelegenheit / Mietkosten

Information über eine Karenzzeit nach § 35 Abs. 2 SGB XII

Sehr geehrte ,

Sie bewohnen derzeit eine Wohnung, für die Sie eine monatliche (Bruttokalt-)Miete in Höhe von € zahlen müssen. Zur Zeit sind jedoch nur Unterkunftskosten von maximal € sozialhilferechtlich angemessen für eine Bedarfsgemeinschaft von 1/2/3(Option) Personen. Ihre Bruttokalt-Miete liegt damit derzeit monatlich € über der Angemessenheitsgrenze.

Hiermit möchte ich jedoch darüber informieren, dass Sie sich zunächst nicht um die Senkung der Unterkunftskosten kümmern müssen. Denn Ihre tatsächlichen (Bruttokalt-)Mietkosten werden noch für die Dauer einer sogenannten „Karenzzeit“ in voller Höhe anerkannt.

Die Karenzzeit beträgt gem. § 35 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich ein Jahr.

In Ihrem Fall beginnt die Karenzzeit am XXXX und endet voraussichtlich am XXXX,

Option 1: weil Sie schon vor dem 01.01.2023 Leistungen nach dem SGB XII (oder SGB II) bezogen haben (§ 140 Abs.1 SGB XII).

Option 2: weil Sie in den letzten zwei Jahren vor Leistungsbezug nach dem SGB XII bereits Leistungen nach dem SGB II, d.h. Arbeitslosengeld II durch das Jobcenter bezogen haben. Die über das Arbeitslosengeld II bereits in Anspruch genommene Karenzzeit wird auf die Dauer der Karenzzeit nach dem SGB XII angerechnet (§ 35 Abs. 1 Satz 6 SGB XII).

Option 3: weil Sie ab dem XXX erstmalig Leistungen nach dem SGB XII beziehen und unmittelbar zuvor noch keine Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen haben (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Nach regulärem Ablauf der Karenzzeit wird das Sozialamt der Stadt Wuppertal erneut prüfen, ob die für Ihre Wohnung anfallenden Unterkunftskosten oberhalb der in Wuppertal geltenden sozialhilferechtlich angemessenen Bruttokaltmiete liegen. Erst dann werden Sie ggfs. zur Senkung Ihrer Unterkunftskosten im Rahmen eines Mietsenkungsverfahrens aufgefordert. Für diesen Fall erhalten Sie dann gesonderte Mitteilung.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die o.g. Karenzzeit nicht für die von Ihnen zu zahlenden Heizkosten gilt, so dass ggfs. unangemessene Heizkosten möglicherweise nicht für den oben genannten Zeitraum von 12 Monaten in voller Höhe übernommen werden.

Sollten Sie während dieser Karenzzeit aus dem Leistungsbezug ausscheiden, beginnt nach Ablauf von drei Jahren ohne Leistungsbezug eine neue Karenzzeit. Leistungsunterbrechungen für weniger als 36 Monate führen zu einer Unterbrechung der derzeit laufenden Karenzzeit und verlängern diese um die Anzahl der Monate, für die keine Leistungen bezogen wurden.

Wollen Sie innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Abs. 1 SGB XII in eine andere Wohnung ziehen, müssen Sie vor Abschluss des neuen Mietvertrages das Sozialamt über die neuen Mietkosten in Kenntnis setzen. Wenn Sie dies nicht tun oder das Sozialamt vorab keine Zusicherung zur Übernahme der neuen Unterkunftskosten abgibt, führt dies zu einem sofortigen Ende der Karenzzeit und dazu, dass ab Mietvertragsbeginn nur noch die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt werden können.

Selbstverständlich ist es Ihnen aber freigestellt, bereits jetzt Bemühungen für eine erfolgreiche Kostensenkung (durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise) zu unternehmen und so gegebenenfalls schon innerhalb der Karenzzeit und ohne Zeitdruck die für Sie bestmögliche Lösung zur Reduzierung Ihrer Unterkunftskosten zu finden. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Vermeidung von Kostenrisiken vor Abschluss eines neuen Mietvertrages mit mir in Verbindung setzen müssen.

Dieses Schreiben stellt lediglich eine Information über die gesetzliche Bestimmung zur Karenzzeit dar und beinhaltet keine Regelung zur Senkung Ihrer Unterkunftskosten zum jetzigen Zeitpunkt. Es ist daher nicht erforderlich und auch nicht zulässig, Widerspruch gegen diese Information zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.